

Badeordnung der Stadt Kalbe (Milde) für das Freibad in Kalbe (Milde)

Im Interesse einer sauberen Anlage und eines ungestörten Badebetriebes und aus dem Bemühen, den Badegästen einen angenehmen Aufenthalt in der Freizeiteinrichtung zu sichern, hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) am 16.07.2015 folgende

B A D E O R D N U N G

beschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

Die Stadt Kalbe (Milde) betreibt und unterhält das kommunale Freibad als der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt).

§ 2 Badesaison, Sperrung

Die saisonalen Badeszeiten werden jährlich festgesetzt und bekannt gemacht. Aus besonderen Gründen (Gefährdungssituationen, Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.) kann das Freibad ganz oder zum Teil zeitweise geschlossen werden. Bei Überfüllung kann das Freibad vorübergehend gesperrt werden. Die entsprechenden Entscheidungen werden gegebenenfalls durch den Schwimmmeister getroffen und sind zu befolgen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Freibades werden jeweils vor Beginn der Badesaison festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Letzte Einlasszeit ist jeweils 30 Minuten vor Ende der Badezeit. Kinder haben um 18:00 Uhr das Freibad zu verlassen, sofern kein Erwachsener als Begleitung vorhanden ist. Nach Ende der Öffnungszeiten ist es niemandem gestattet, das Freibad zu betreten oder zu benutzen.

§ 4 Schwimmunterricht

Schulklassen der Grundschulen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) können zur Absicherung des entsprechenden Sportunterrichts täglich ab 7:30 Uhr das Freibad kostenlos benutzen. Für die Aufsicht sowie die Absicherung von Ordnung und Sauberkeit ist in solchen Fällen der Sportlehrer verantwortlich. Die Nutzung findet auf eigene Gefahr hin statt. Bei Verstößen gegen Vorgenanntes hat der Schwimmmeister das Recht, den entsprechenden Schulklassen ab 9:00 Uhr die Nutzung des Freibades zu untersagen.

§ 5 Benutzungsrechte

Zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist jedermann berechtigt, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung Erwachsener. Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit Hautausschlag oder offenen Wunden sind von der Benutzung ausgeschlossen. Das betrifft auch betrunkene oder berauschte Personen sowie Personen mit Wundverbänden und dergleichen. Tiere und Fahrzeuge dürfen nicht in das Freibad mitgenommen werden.

§ 6 Gebühren

Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Stadtrates gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte- bzw. Benutzungskarte zu entrichten. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Mit dem Betreten des Freibades wird die Badeordnung anerkannt.

§ 7 Anzugsordnung

Für das Umkleiden stehen bestimmte Räumlichkeiten (Umkleidekabinen) zur Verfügung. Die Benutzer sind verpflichtet, auf ihre Garderobe selbst zu achten.

Es wird durch die Stadt Kalbe (Milde) diesbezüglich keine Haftung übernommen.

Die Benutzung des Schwimmbeckens ist nur in Badebekleidung gestattet.

Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet allein der Schwimmmeister oder sein Vertreter.

§ 8 Hygiene, Einschränkungen

Der Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken zu duschen.

Der Genuss von Nahrungsmitteln und Getränken sowie das Rauchen sind auf dem Plattenbelag um die Schwimmbecken nicht gestattet.

In den Duschen wie in den Schwimmbecken ist der Gebrauch von Seife oder ähnlichen Körperpflegeprodukten nicht erlaubt.

Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen im Schwimmbeckenbereich nicht mitgeführt werden.

Schwimmbecken und Springbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken.

Die Beaufsichtigung von Kleinkindern obliegt den Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung den Einsprungbereich zu verlassen.

Das Unterschwimmen des Einsprungbereiches ist verboten.

§ 9 Stellung des Schwimmmeisters

Der Schwimmmeister und sein Hilfspersonal sind verantwortlich für die Einhaltung und die Durchsetzung der Badeordnung. Sie üben das Hausrecht aus.

Einzelanordnungen der Aufsichtspersonen sind unverzüglich Folge zu leisten.

Der Schwimmmeister oder sein Vertreter ist befugt, angetrunkenen oder berauschten Personen den Zutritt zum Bad grundsätzlich zu verweigern.

Der Schwimmmeister oder sein Vertreter ist befugt, Badegäste sofort aus dem Freibad zu verweisen, wenn diese gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Badegästen durch den Schwimmmeister oder seinen Vertreter der Zutritt zum Freibad bis zu 10 Tagen untersagt werden, ohne dass damit ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren entsteht.

Die Stadt Kalbe (Milde) ist unter bei schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Badeordnung berechtigt, Badegästen den Zutritt zum Freibad über die Dauer von 10 Tagen hinaus bzw. dauerhaft zu untersagen, ohne dass damit ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren entsteht.

§ 10 Verbote

Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- b) an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen,
- c) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- d) andere Badegäste durch sein Verhalten zu gefährden.

Bei Veranstaltungen (Schwimmwettkämpfen und dergl.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen sind von der nach § 6 zu zahlenden Gebühr nicht befreit.

Der Genuss von Alkohol oder berauschenden Substanzen im Freibad ist verboten.

§ 11 Verhaltenshinweise

Auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer Badegäste ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist Lärm und Singen sowie die Verwendung von Musik-, Rundfunk- und Fernsehgeräten grundsätzlich zu unterlassen.

Laufen, Springen, Ballspielen und dergl. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen zugelassen.

Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die Gebote der Sittlichkeit verletzt.

§ 12 Unfälle, Meldepflicht

Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Schwerwiegende Unfälle sind der Stadt umgehend zu melden.

§ 13 Sauberkeit und Ordnung

Die Einrichtung und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.

Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.

§ 14 Fundgüter

Gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal auszuhändigen oder an der Kasse abzugeben. Wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Fundsachen nicht vom Eigentümer abgeholt worden sind, werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 15 Haftung

Jeder Badegast haftet für den Schaden, der der Stadt Kalbe (Milde) durch sein Verschulden entsteht.

Die Stadt Kalbe (Milde) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

Die Benutzung der Einrichtungen (Sprungbretter, Rutschen, Schwimmanlagen, Spielplätze und dergl.) geschieht auf eigene Gefahr. Gefahrenquellen sind dem Personal umgehend zu melden.

Für Verluste oder Beschädigung von Sachen (Bekleidung, usw.) übernimmt die Stadt Kalbe (Milde) keine Haftung.

Sie haftet auch dann nicht, wenn Sachen in den Umkleidekabinen beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Aufsichtspersonal ist nicht berechtigt, Wertgegenstände im Namen der Stadt Kalbe (Milde) in Verwahrung zu nehmen.

§ 16 Kiosk

Der Inhaber des Kioskbetriebes darf Getränke, die nicht innerhalb seines Betriebes eingenommen werden, nur in Pappbechern verabreichen.

Die Stadt Kalbe (Milde) haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich des in dem Freibad befindlichen Kioskbetriebes erleidet.

§ 17 Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Veranstaltungs- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 18 Rechtskraft

Die Badeordnung tritt mit Beginn der Badesaison 2015 in Kraft und hebt alle bisherigen einschlägigen Regelungen auf.

Stadt Kalbe (Milde), den 16.07.2015

Ruth

Bürgermeister